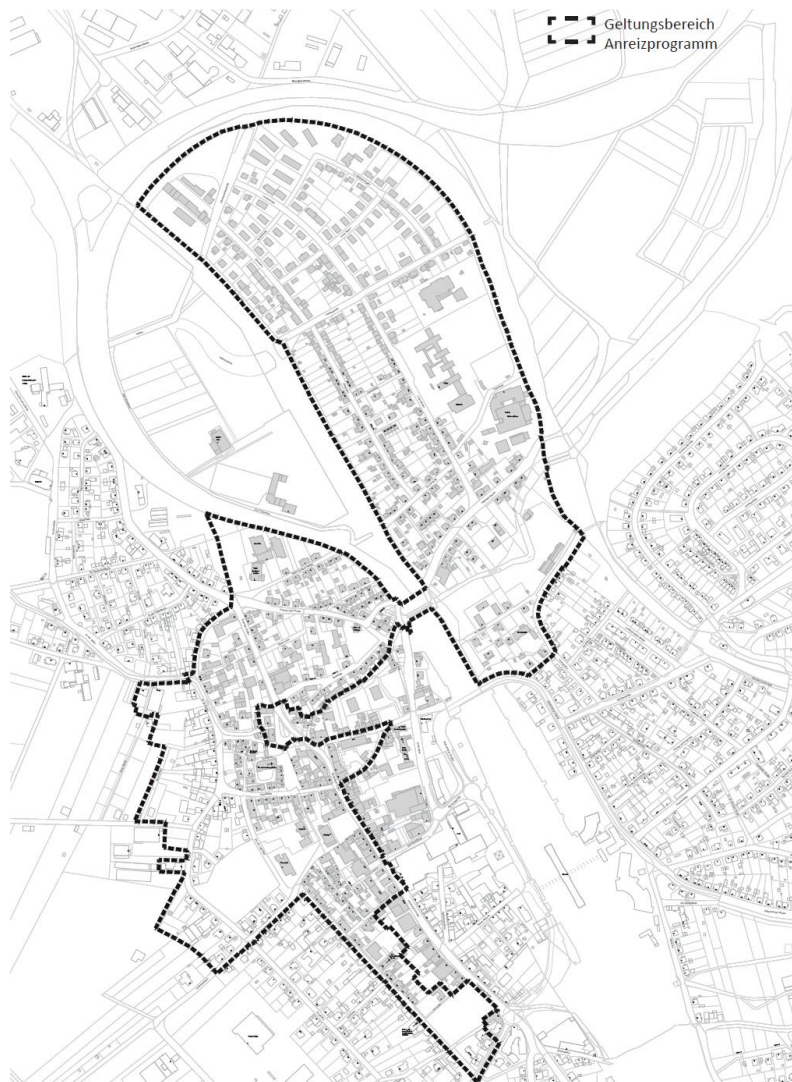


Stadt Bebra

Städtebauförderprogramm - Sozialer Zusammenhalt

**Kommunale Richtlinie für die Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verfügungsfonds im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt der
nordwestlichen Kernstadt Bebra und Göttinger Bogen**



Magistrat der Stadt Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra

gefördert aus Mitteln des städtebaulichen Bund-Länder-Programms "Sozialer Zusammenhalt"



Präambel

Zentrale Zielsetzung des Programms 'Sozialer Zusammenhalt' (ehemals Soziale Stadt) in Hessen ist die Verbesserung der Chancengleichheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Zu den wichtigen Bausteinen zählen Projekte, die durch Beteiligung und Mitbestimmung an Maßnahmen zur Wohngebietsidentität und zur Förderung von bürgerschaftlichem Engagement beitragen. Durch eine intensive Einbindung und Vernetzung der örtlichen Akteure sollen die unterschiedlichen Interessen koordiniert, Eigeninitiative geweckt und unterstützt sowie die lokalen Ressourcen gebündelt werden.

Nach der aktuellen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) kann die Einrichtung eines Verfügungsfonds zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung lokaler Akteure im Fördergebiet für förderfähig erklärt werden. Projektideen, die aus dem lokalen Engagement entstanden sind, können durch den Verfügungsfonds flexibel, kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

Die vorliegende Richtlinie erläutert die Inhalte und Ziele, das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie weitere Rahmenbedingungen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet Sozialer Zusammenhalt Bebra Göttinger Bogen und nordwestliche Kernstadt.

§ 1 Ziele

Der Verfügungsfonds dient der Verbesserung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, der Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und der Entwicklung einer positiven Quartiersidentität. Der Verfügungsfonds trägt zur Aktivierung von Potenzialen aus der Nachbarschaft bei und unterstützt bürgerschaftliches Engagement. Er dient der Förderung des kulturellen Lebens und vielfältiger Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten sowie der Stärkung des sozialen Miteinanders. Die Entwicklung des Fördergebiets soll hierdurch zu einer von den hier lebenden und arbeitenden Menschen getragenen Aufgabe werden.

§ 2 Rahmen der Förderung

(1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- ✓ Die Projekte kommen dem Fördergebiet zugute und dienen dem Allgemeinwohl. Sie dienen nicht der privaten Wertschöpfung oder Einzelinteressen.
- ✓ Sie dürfen sich nicht in diskriminierender Weise gegen einzelne Personen oder eine Gruppe richten.
- ✓ Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Grenzen des Fördergebiets (siehe Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil der Förderrichtlinie.
- ✓ Bei dem Projekt muss es sich um eine neue Maßnahme bzw. neues Angebot handeln, das noch nicht begonnen wurde.
- ✓ Das Projekt ist in sich abgeschlossen, so dass keine Folgekosten entstehen. Die Umsetzung muss innerhalb eines Jahres nach Förderzusage abgeschlossen sein.

(2) Die Projekte sollen neben den allgemeinen insbesondere folgenden Zielen dienen:

- ✓ Aktivierung und Ausbau bürgerschaftlichen Engagements für den eigenen Stadtteil und die Möglichkeit der Mitgestaltung,
- ✓ Verbesserung des Wohnumfeldes, • Förderung eines positiven Images und der Identifikation mit dem Stadtteil,



- ✓ Initiierung und Stärkung der Vernetzung und der Kooperation von Gruppen, Initiativen und Vereinen im Stadtteil,
- ✓ Förderung des Zusammenlebens der Generationen, Kulturen und Religionen, sowie die Förderung von Akzeptanz und Wertschätzung der vorhandenen Vielfalt im Wohngebiet,
- ✓ Unterstützung des friedlichen nachbarschaftlichen Zusammenlebens im Wohngebiet,
- ✓ Förderung von Bildung und Beschäftigungsfähigkeit,
- ✓ Förderung der Bewegung und der Gesundheit.

(3) Der Verfügungsfonds wird im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Bebra – Göttinger Bogen und nordwestliche Kernstadt eingerichtet. Projekte können im Rahmen des Städtebauförderprogramms mit bis zu 100 Prozent aus dem Verfügungsfonds gefördert werden. Der Fonds setzt sich zusammen aus Bundes- und Landesmitteln sowie dem erforderlichen kommunalen Eigenanteil. Er unterliegt den Städtebauförderrichtlinien sowie den Zuwendungsbescheiden.

(4) Es stehen pro Jahr maximal 25.000€ zur Verfügung

§ 3 Antragstellende

Anträge können von Einzelpersonen, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Interessensgemeinschaften, Kitas, Kirchengemeinden und sonstigen Institutionen, die sich für das Gemeinwohl im Sinne dieser Richtlinie engagieren wollen, gestellt werden.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden Projekte, die dem Fördergebiet und den darin lebenden Menschen zugutekommen und zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele beitragen.

(2) Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- ✓ Mitmachaktionen für die Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Verbesserung von Sauberkeit und Sicherheit im Quartier
- ✓ Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops
- ✓ Honorare, anteilige Personalkosten und Fahrtkosten für z. B. Kunstschaffende, Referierende, Handwerkerinnen und Handwerker, Planende, Moderierende.
- ✓ Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z.B. Fahrtkosten, Materialien)
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen, Informationsmaterialien.
- ✓ Dauerhafte Anschaffungen im Rahmen von Bildungs- und Beteiligungsmaßnahmen, die zukünftig auch anderen Akteuren im Quartier zur Verfügung stehen
- ✓ Verschönerungsaktionen
- ✓ Aufwertung des Wohnumfelds durch Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung privater oder öffentlicher Frei- oder Aufenthaltsflächen
- ✓ Ferienspiele
- ✓ Hilfs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
- ✓ Aktionen im öffentlichen Raum (z.B. Sport im Park u.ä.)
- ✓ Workshops, Theater- und Kreativkurse
- ✓ stadtteilkulturelle und sportliche Veranstaltungen
- ✓ Ausstellungen / Aufführungen

(3) Nicht förderfähig sind:

- ✓ Reguläre gesetzlich verankerte Aufgaben der Kommunen.
- ✓ Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden.
- ✓ Die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte, Maßnahmen und Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung).
- ✓ Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung der Projekte erfolgt durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.

(2) Die Förderhöhe für ein Projekt kann bis zu 100 Prozent betragen, soll aber 5.000 Euro nicht übersteigen. Im begründeten Einzelfall sind Ausnahmeentscheidungen möglich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Bebra. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Antragstellung

(1) Der Antrag ist schriftlich beim Quartiersmanagement zu stellen. Das Antragsformular liegt im Quartiersbüro aus oder kann von der Homepage <https://bebra-baut-zukunft.de/> heruntergeladen werden.

(2) Das Quartiersmanagement informiert und unterstützt bei der Antragstellung und prüft gemeinsam mit der Stadt Bebra die generelle Förderfähigkeit der Projekte und Maßnahmen (gemäß RiLiSE). Nach dieser fachlichen Vorprüfung werden die Anträge dem Beirat Sozialer Zusammenhalt Bebra zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheiden die Mitglieder des Beirates Sozialer Zusammenhalt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds.

(4) Grundsätzlich wird bei den zu fördernden Projekten und Maßnahmen ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement erwartet. Vorhaben, die über diesen Ansatz mit finanziellen Eigenmitteln oder Eigenleistungen verbunden sind, sind bei der Bewertung der Förderwürdigkeit zu priorisieren.

(5) Die Mitglieder des Beirates Sozialer Zusammenhalt kommen auf Einladung des Quartiersmanagements bzw. des Vorstandes in der Regel im Abstand von drei Monaten oder nach Bedarf zusammen und beraten über die vorliegenden Anträge.

(6) Projektanträge bis 500€ werden direkt mit dem Quartiersmanagement und einem Vorstandsmitglied abgestimmt und entschieden. Auf der nächsten Beirats-Sitzung wird dann die Umsetzung dieser Projekte vorgestellt und zur Kenntnis genommen. Projektanträge über 500€ werden durch den Beirat vorgeprüft und bewertet.

(7) Für die Bewertung und Entscheidung über die Anträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Erfolgt der Antrag durch eine von einem Beiratsmitglied vertretene Institution, darf dieses Beiratsmitglied an der Beratung teilnehmen und den Antrag erklären, muss sich jedoch bei der anschließenden Abstimmung enthalten.

(9) Jede/r Antragsteller*in erhält möglichst zeitnah nach der Einreichung eine Nachricht, ob das Projekt förderfähig ist, Hinweise zu erforderlichen Nachbesserungen des Antrages oder eine Ablehnung (Projekt nicht förderfähig).

(10) Der/die Antragsteller*in erklärt sich bereit, das Projekt auf Anforderung des Beirates Sozialer Zusammenhalt in diesem Gremium vorzustellen.

(11) Die Zustimmung des Beirates ist mit Unterschrift und Zustimmungsvermerk auf dem Antrag zu dokumentieren (z.B. genehmigt auf Beirats-Sitzung vom TT/MM/JJJJ).

§ 7 Inhalt des Förderantrages

Der Projektantrag soll folgende Angaben beinhalten:

- ✓ vollständiges ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular „Förderantrag Verfügungsfonds Sozialer Zusammenhalt Bebra – Göttinger Bogen und nordwestliche Kernstadt“
- ✓ Verantwortliche/r Antragsteller*in bzw. Projektträger*in (Kontakt Daten, Kontoverbindung)
- ✓ Beschreibung Projektziel, Zweck der Maßnahme (Zielgruppe, Nutzen für das Fördergebiet)
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan (Beantragte Fördersumme, Gesamtkosten, Einzelposten-aufstellung, ggf. Eigenleistungen, Drittmittel)
- ✓ Zeitplanung mit Datum des Projektbeginns

§ 8 Umsetzung und Abrechnung

(1) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides/der Fördervereinbarung begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

(2) Spätestens sechs Wochen nach Abschluss des geförderten Projektes, hat der/die Zuwendungsempfänger*in eine Abrechnung über alle entstandenen Kosten mit allen Belegen (Rechnungen, Quittungen) im Original vorzulegen.

(3) Die Auszahlung durch die Stadt/die lokale Geschäftsstelle erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises.

(4) Beträge bis zu 500 Euro können in Ausnahmefällen auch in bar ausgezahlt werden.

(5) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.

(6) Ist eine ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann auch eine Vorfinanzierung des Förderbetrages aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

(7) Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Die Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer, Wozu?) und die Kosten darstellen und, wenn möglich, mit zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos vom Projekt ergänzt werden.



(8) Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation liegen im Quartiersbüro aus oder können von der Homepage <https://bebra-baut-zukunft.de/> heruntergeladen werden.

(9) Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie oder falsche Angaben sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Inanspruchnahme und Auszahlung der Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge werden zurückgefordert.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt am 08.03.2023 in Kraft und ist zeitlich befristet gültig. Die Gültigkeit endet automatisch mit der Beendigung des Förderprogramms Sozialer Zusammenhalt Bebra – Göttinger Bogen und nordwestliche Kernstadt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten werden.

Bebra, _den 26.05.2023_

Der Magistrat der Stadt Bebra

gez. Stefan Knoche
Bürgermeister